

1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

- 1.1. Die Einzelheiten der Leistungsverpflichtungen ergeben sich vorrangig aus den ausdrücklichen individuellen Partevereinbarungen. Soweit danach nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ausschließlich diese Leistungs- und Zahlungsbedingungen für diese sowie für alle künftigen Werk- und Dienstleistungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich gesondert widersprochen wird.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1. Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben haben. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2. Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen ohne gesonderte Vereinbarung keine Beschaffenheitsgarantie.
- 2.3. Wir sind jederzeit berechtigt, die von uns geschuldeten Leistungen von Dritten (Nach- bzw. Unterauftragnehmern) ausführen zu lassen.

3. Preise

- 3.1. Angegebene Preise verstehen sich rein netto zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2. Soweit im Hinblick auf eine in Aussicht gestellte Geschäftsbeziehung oder auf in Aussicht gestellte Aufträge bzw. Projekte im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung Aufwendungen gemacht wurden oder wir Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen sind, behalten wir uns je nach Fortschritt der Arbeiten die Berechnung einer Aufwandsentschädigung in Höhe der bereits entstandenen Kosten vor. Dies gilt auch soweit bestehende Aufträge/ Projekte im Einvernehmen geändert werden.
- 3.3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, haben wir neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf Auslagenerstattung; dies schließt insbesondere Reisekosten, Spesen sowie Kosten für An- und Abfahrten sowie nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen ein. Materialkosten (inkl. Ersatzteile, Verschleißteile usw.) werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.4. Wir können die Vergütung für fortlaufende Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für die Zukunft ändern und werden den Besteller über solche Änderungen jeweils innerhalb angemessener Frist vor deren Wirksamwerden unterrichten. Eine Erhöhung ist einmal pro Vertragsjahr bis zu 5 Prozent der Vergütung des vorausgehenden Vertragsjahres möglich.

4. Leistungserbringung, Leistungszeit

- 4.1. Wir erbringen die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Eine Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Ergebnis und werden den Besteller über übernehmen wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung eines solchen. Wir übernehmen keine über das für die jeweilige Vertragsart übliche Maß hinausgehenden Aufklärungs-, Nachprüfungs- und Mitteilungspflichten. Eine Beratung durch uns befreit den Besteller nicht von seiner Alleinverantwortung für die Eignung erworbener Waren oder Leistungen für den von ihm intendierten Verwendungszweck.
- 4.2. Verbindliche Termine zur Leistungserbringung müssen schriftlich vereinbart und als verbindlich bezeichnet werden; sie beziehen sich im Zweifel auf den Zeitpunkt des Beginns der Aus- und Durchführung der Leistungserbringung.
- 4.3. Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die rechtzeitige Erfüllung der vereinbarten bzw. nach den Umständen erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus. Der Besteller hat die Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten nach besten Kräften zu fördern und alle Voraussetzungen schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlich sind. Er wird uns insbesondere die erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Anlagen, Einrichtungen (insb. Strom-/Wasseranschlüsse), Zugänge zu ITSystemen, Remote Zugriffe usw. und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal zur Verfügung stellen sowie im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen oder den Räumen seiner Kunden ermöglichen. Wir sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu überprüfen.

- 4.4. Eine angemessene Verlängerung vereinbarter Leistungsfristen tritt ein, wenn und soweit durch bei Vertragsschluss unvorhergesehene und durch zumutbare Maßnahmen nicht vermeidbare Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Energiemangel, Epidemien, Streik, Aussperrung, allgemeine Störung der Telekommunikation, behördliche Maßnahmen, trotz rechtzeitiger Bestellung eintretende Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen etc.) oder durch Umstände im Verantwortungsbereich des Bestellers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Besteller zuzurechnende Dritte etc.) die Leistungserbringung ganz oder teilweise verzögert oder nicht unwesentlich erschwert wird. Dauern die Hemmnisse länger als drei Monate, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 4.5. Kommen wir mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Leistungserbringung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht ihm ohne Erfordernis einer Nachfristsetzung zu, wenn uns die Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Sonstige Ansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der Leistung, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind - nach Maßgabe der Ziffer 7 ausgeschlossen.
- 4.6. Ersetzte / ausgetauschte Teile des Bestellers gehen mit dem Austausch / Ausbau unentgeltlich in unser Eigentum über.

5. Abnahme; Mängelrüge

- 5.1. Der Besteller hat, sofern nichts Anderes vereinbart worden ist, die von uns erbrachten Leistungen, soweit sie ein prüfbares Ergebnis beinhalten, unverzüglich zu untersuchen und abzunehmen. Dies gilt insbesondere für Montage- und Wartungsleistungen. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 5.2. Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn der Besteller die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklärt. Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Die Abnahme gilt jedoch spätestens dann als erfolgt, wenn der Besteller die Abnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 20 Tagen nach dem Fertigungsstellungszeitpunkt erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen im Wesentlichen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.
- 5.3. Bei Abnahme erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens eine Woche ab Erkennbarkeit des Mangels, schriftlich zu rügen. Erfolgt keine Abnahme sind erkennbare Mängel spätestens eine Woche nach Fertigstellung der Leistung schriftlich zu rügen. Die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung zunächst nicht erkennbaren Mängel sind spätestens eine Woche ab Erkennbarkeit des Mangels schriftlich zu rügen. Jede Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten. Für nicht ordnungsgemäß oder verspätet gerügte Mängel erlöschen die Gewährleistungsansprüche.

6. Mängelhaftung

- 6.1. Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Mängeln hat der Besteller Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung entspricht der Leistungsort eines solchen Nacherfüllungsanspruchs dem Leistungsort des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs. Scheitert eine solche Nachbesserung zweimal, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder die Vergütung in angemessenem Umfang herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6.2. Daneben hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, soweit die Haftung nicht nach Ziffer 7 beschränkt ist.
- 6.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 6 beträgt - außer in Fällen von Vorsatz - 12 Monate. Sie beginnt mit vollständiger Leistungserbringung bzw. bei abnahmefähigen Leistungen mit Abnahme gemäß Ziffer 5.2.

7. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

- 7.1. Der Besteller kann unbeschränkt Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in folgenden Fällen verlangen:
 - a) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten,
 - b) bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch einen unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen,
 - c) bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden,
 - d) bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - e) aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
 - 7.2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder im Fall einfacher oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorstehenden Sinn ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
 - 7.3. Wir haften für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
 - 7.4. Für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften haften wir bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für den Besteller bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - 7.5. Im Übrigen sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
 - 7.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 8. Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Sämtliche in Verbindung mit der Leistung stehenden gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte, insbesondere Urheberrechte an den erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen, verbleiben mangels abweichender sonstiger Vereinbarung bei uns. Dem Besteller werden jedoch mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung diejenigen nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren, einfachen Nutzungsrechte eingeräumt, die für eine vertragsgemäße Nutzung der Leistung durch den Besteller für eigene interne Zwecke zwingend erforderlich sind.
 - 8.2. Zeichnungen, Muster und andere Unterlagen, die dem Besteller zur Beschreibung der Leistungen zur Verfügung gestellt wurden, bleiben sowohl eigentums- als auch urheberrechtlich in unserem Eigentum und sind uns auf Verlangen jederzeit zurück zu geben.
- 9. Zahlungsbedingungen**
- 9.1. Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, unverzüglich nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten.
 - 9.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten; eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.
 - 9.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sowie für den Fall, dass wir nach Vertragsabschluss Kenntnis erhalten, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers geben, sind wir berechtigt, alle uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig

zu stellen. Wir können zudem nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und die Erbringung weiterer bzw. die Fortsetzung der Leistungserbringung aussetzen bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. Die Leistungsfristen gelten insoweit als entsprechend verlängert. Weitergehende Rechte wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

10. Geheimhaltung und Rechte

- 10.1. Der Besteller wird sämtliche Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vermutet werden kann („Vertrauliche Informationen“), vertraulich behandeln, Dritten nicht offenbaren und ausschließlich zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden und nicht für andere eigene Zwecke und sie nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese Informationen zur Erfüllung eben dieses Zweckes benötigen und ihrerseits in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung werden alle Vertraulichen Informationen (einschließlich sämtlicher Kopien) nach unserer Wahl zurückgegeben oder vernichtet.
- 10.2. Alle Vertraulichen Informationen sowie sämtliches bei uns bestehendes Know-How bleiben unser Eigentum. Durch die Geschäftsbeziehung und die in diesem Rahmen offenbarten Informationen gewähren wir dem Besteller keinerlei Rechte bzw. Lizenzen soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Der Besteller ist nicht berechtigt, sich ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung Vertrauliche Informationen zu verschaffen durch Zerlegung, Bearbeitung, Rückentwicklung, Dekompilierung oder Disassemblierung von Hard- oder Software (einschließlich Prototypen, Muster, Modelle etc.), die ihm von uns zugänglich gemacht wurden. Im Falle der Erteilung einer derartigen Genehmigung ist hiermit klargestellt, dass auch die so erlangten Informationen den Beschränkungen dieser Ziffer 10 unterliegen.
- #### **11. Schlussbestimmungen**
- 11.1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist die Niederlassung unseres jeweiligen Werkes, von dem aus die bestellte Leistung erbracht wird.
- 11.2. Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechts und des Internationalen Privatrechts.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
- 11.4. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.